

# MERKBLATT

zum Antrag Immobiliendarlehensvermittler gemäß § 34i GewO

## Notwendige Anträge und Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34i GewO
- Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister
  - nicht älter als 3 Monate
  - bei der zuständigen Wohngemeinde zu beantragen unter Angabe der Belegart 0 zur Vorlage bei einer Behörde; anzugebende Behörde: Salzlandkreis, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, SG 32.4, 06400 Bernburg (Saale)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
  - nicht älter als 3 Monate
  - bei der zuständigen Wohngemeinde zu beantragen unter Angabe der Belegart 9 zur Vorlage bei einer Behörde; anzugebende Behörde: Salzlandkreis, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, SG 32.4, 06400 Bernburg (Saale)
- Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis
  - a) Auskunft für Einträge bis zum 31. Dezember 2012; zu beantragen beim zuständigen Amtsgericht
  - b) Auskunft für Folgeeinträge; abrufbar unter [www.vollstreckungsportal](http://www.vollstreckungsportal.de)
- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis, zu beantragen beim zuständigen Amtsgericht des Wohnbereiches
- steuerliche Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- steuerliche Bescheinigung des zuständigen Steueramtes der Heimatbehörde
- Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 34i Abs. 2 Nr. 3 GewO (bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate)
- Sachkundenachweis für Immobiliendarlehensvermittler
  - durch Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gemäß § 34i Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§ 1 ff. ImmVermV oder
  - durch Nachweis einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung - ImmVermV (siehe Rückseite)
- Gewerbeanmeldung
- Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister

#### § 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger sind dem Nachweis der erforderlichen Sachkunde gleichgestellt:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung

a) als Immobilienkaufmann oder als Immobilienkauffrau,

b) als Bankkaufmann oder Bankkauffrau,

c) als Sparkassenkaufmann oder Sparkassenkauffrau,

d) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“, wenn

aa) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2006 (BGBl. I S. 1187) abgelegt wurde

oder

bb) die Abschlussprüfung nach der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat,

e) als Geprüfter Immobilienfachwirt oder als Geprüfte Immobilienfachwirtin,

f) als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin,

g) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung,

h) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen;

2. ein Abschlusszeugnis als Finanzfachwirt (FH) oder Finanzfachwirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt;

3. ein Abschlusszeugnis als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder als Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde bei der antragstellenden Person vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich zu dem Abschluss nach Satz 1 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung nachgewiesen wird.